

ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungsmauern vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Grünfläche
- Vorgarten
- Künftig hinzukommende Straßenfläche
- Grenze des Durchführungsplanes

2.) Änderung

Vereinbarte Änderung nach § 13(1) BBauG, Änderung der Grünfläche nördlich der Mohrenstraße

ENTWORFEN: WUPPERTAL, den 1.12.1965 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. i.A. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER	DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄß § 13(1) DES BBauG AM 4.2.66 DURCH DIE STADT- VERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN. i.A. (Siegel) gez. Koppelt STADTBAUDIREKTOR	(Siegel) gez. Frowein BÜRGERMEISTER
--	---	--

- ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
- 1.) BAUFLÄCHEN
- Art der baulichen Nutzung
- Mi Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
- Maß der baulichen Nutzung
- (GF 2) Gesch. Flächenzahl (§ 20 Bau NVO)
- (Z) Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Bau NVO)
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- g geschlossene Bauweise (§ 22(3) Bau NVO)
- Baugrenze (§ 23(3) Bau NVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche. Diese Fläche ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO sind zulässig
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Grundstücksfläche (§ 9(11) BBauG)
- 2.) GRENZEN
- Straßenbegrenzungslinie (§ 19(3) Bau NVO)

ENTWORFEN WUPPERTAL, DEN 30. AUG. 1955 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) i.A. gez. Hetzelt BEIGEORDNETER	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL, DEN 21. APRIL 1955 Der Kataster der Grundstücke und der Angaben über Grundstücke u. Eigentümern entsprechend dem Stand vom heutigen Tage STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT (Siegel) gez. Lückmann VERMESSUNGSDIREKTOR
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 1.12.1955 aufgestellt worden. (Siegel) gez. Schmeißing OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 13.2. bis 12.3.56 aufgelegt. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Hetzelt BEIGEORDNETER
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 30.11.1956 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT (Siegel) gez. Schweinert	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 13.7.1957 förmlich festgestellt worden. (Siegel) gez. Heberle OBERBÜRGERMEISTER

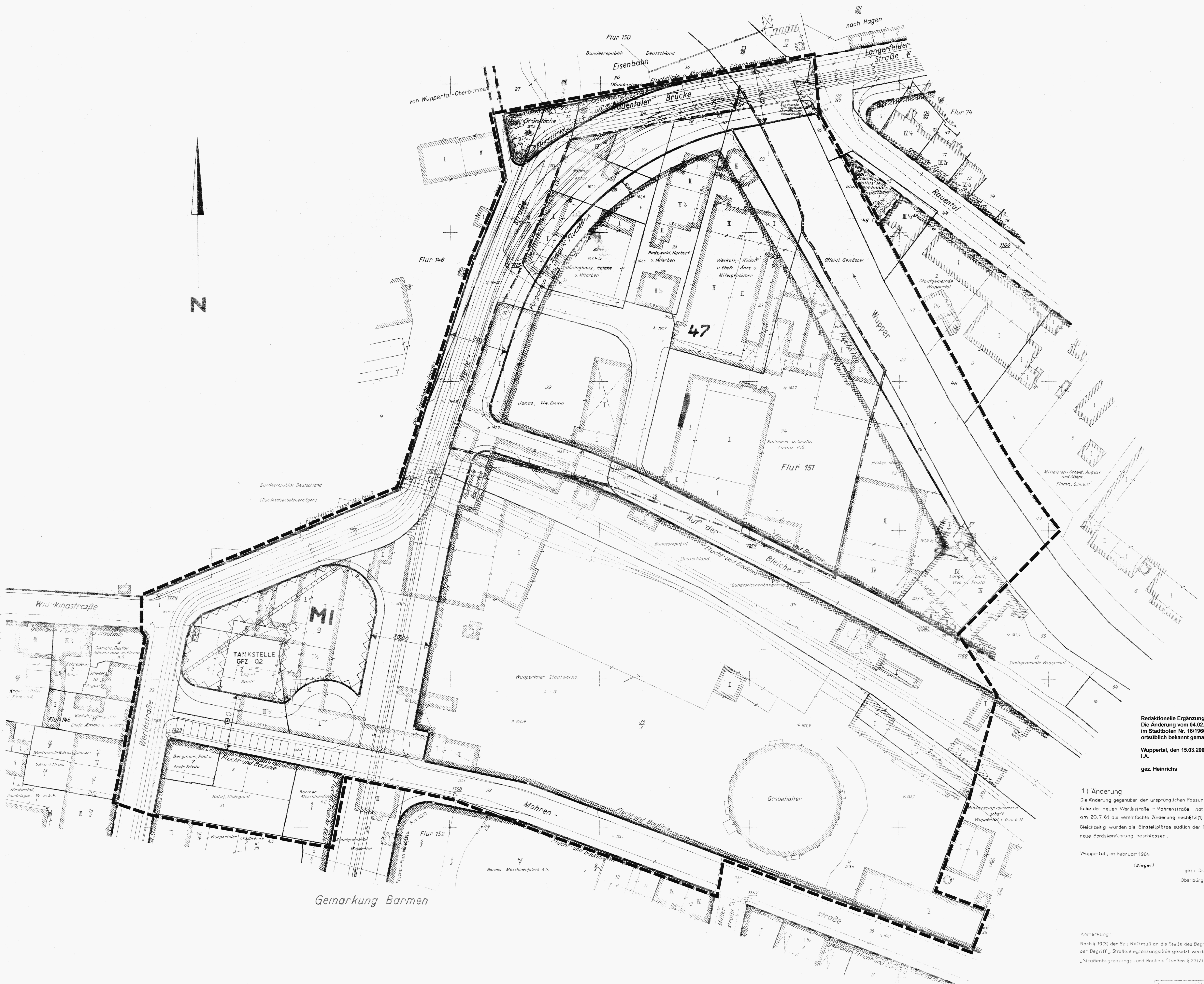
STADT WUPPERTAL

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 76

Werkstraße

TEIL A: FLUCHTLINIEN

M. 1: 500



Redaktionelle Ergänzung:
Die Änderung vom 04.02.1966 wurde
im Stadtbote Nr. 16/1966 vom 31.03.1966
ortsüblich bekannt gemacht.
Wuppertal, den 15.03.2001
i.A.
gez. Heinrichs

1.) Änderung
Die Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung an der östlichen
Ecke der neuen Werkstraße - Mohrenstraße hat der Rat der Stadt
am 20.7.61 als vereinfachte Änderung nach § 13(1) BBauG beschlossen.
Gleichzeitig wurden die Einstellplätze südlich der Grünfläche und die
neue Bordsteinführung beschlossen.
Wuppertal, im Februar 1964
(Siegel) gez. Dr. Frowein
Oberbürgermeister

Anmerkung:
Nach § 19(3) der Bau NVO muß an die Stelle des Begriffs „Fluchtlinie“
der Begriff „Straßenbegrenzungslinie“ gesetzt werden. Ebenso muß als
„Straßenbegrenzungslinie“ und „Baulinie“ heißen § 23(2) Bau NVO

Plan und Vorverfertigung oder
Abl. durch städt. Amt, sowie die
Anfertigung von Vergrößerungen oder
Verkleinerungen sind verboten und
werden gerichtlich auf Grund des
Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

Abzeichnung